

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 37

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

11. September 1880.

Nr. 37.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Notizen über das solothurnische Wehrwesen des XVI. Jahrhunderts. — S. v. Helwig: Taktische Beispiele. — A. v. Nérée: Die Militärkampfschule und Bade-Anstalt. — A. Merlin: Die Telegraphen-Technik der Paris im ganzen Umfange. — M. Amédée Le Faure: L'année militaire. — S. Rau, L'état militaire des principales puissances étrangères au printemps de 1880. — Revue militaire belge. — Eidgenossenschaft: Divisionsübung der III. Armee-Division, Missionen ins Ausland. — Fremde Offiziere. Aerzte. Schweizerischer Unteroffiziersverein. Landwehrlübungen. Die Inspektion der beiden basellandschaftlicher Landwehrbataillone. † Kommandant Ulrich Stadel. † Herr Dr. Abraham Roth. Zürcher Rennen. — Ausland: Oesterreich: Die Di-müger Manöver. Frankreich: Das Kriegsbudget für 1881. — Verschiedenes: Offizier-Mennen. — Berichtigung.

Notizen über das solothurnische Wehrwesen des XVI. Jahrhunderts.

Vortrag, gehalten im Militärverein der Stadt Solothurn am 28. März 1879 von W. Rüst, Ober-lieutenant des Bataillons Nr. 50.

Wohl klingt es unglaublich, ist jedoch durch Be-weise mannigfaltigster und ernstester Art erhärtet, daß bei den eidgenössischen Kriegsvölkern, so groß und in die Augen springend auch die Vorzüge waren, die Feuerwaffen anfänglich nicht großen Sympathien begegneten. So finde ich im aus-gezeichneten Werke des Berners Emanuel von Rodt, daß die Regierung Berns mehrfache scharfe Ver-ordnungen zu erlassen genöthigt war, um dem Mangel an Schützen und dem Vorurtheile gegen das Feuegewehr zu begegnen; daß sie hinwiederum noch im Jahr 1499 aus dem nämlichen Grunde sogar gezwungen war, ihren Büchsen-schützen eine Solbzulage zu bewilligen. Und trotzdem brachte sie beim sogen. Pavier-Zuge im Mai 1512 auf 1500 Mann ihres Fußvolkes kaum 72 Büchsen-schützen zusammen! Die Taktik der Eidgenossen, die eben auf der physischen Kraft und der Wucht des dicht geschlossenen Schlachthaufens beruhte, konnte sich mit der neuen Wehre nicht leicht befreunden und es bedurfte bitterer Lehren, bis die ernstliche Ver-wendung groben und kleinen Geschüßes zur vollenden-ten Thatfache wurde. Die Verluste der Eidgenossen durch feindliche Artillerie und Schützen schon bei St. Jakob an der Aare, dann später in den Bur-gunderkriegen, waren für sie der Impuls zu häu-figerer Anwendung der Feuerwaffen im freien Feld, und wenn sie später, wie z. B. bei Marignano und an der Bicocca zc., hauptsächlich durch unvor-sichtiges Drauflosgehen und durch Ungehorsam

gegen ihre Führer auch noch gewaltige Verluste im feindlichen Feuer erlitten, so waren sie doch nun auch im Stande, dasselbe mit ihren Handfeuerwaffen eben so wirksam beantworten zu können.

Zu denjenigen Ständen, die sich im Laufe des XVI. Jahrhunderts nebst der Sorge um das Wehr-wesen überhaupt die energische Einführung der Handfeuerwaffen und die Ausbildung in denselben angelegen sein ließen, gehörte auch Solothurn. Bekunden die Rathsbeschlüsse aus jener Zeit schon betreffs des gesammten Wehrwesens eine ganz an-erkennenswerthe Vorsorge auf alle Fälle, „in die-sen bösen Idaffen“, so findet sich diese Sorge be-züglich des Schießwesens noch ganz besonders aus-geprägt.

Bezüglich des Allgemeinen führe ich folgende Weisungen der Regierung an ihre Bögte an:

Vom 1. Juli 1583 betreffend die Inspektion von Harnisch und Gewehr:

„An alle Böggt, daß sy miner herren ernstlichem „Bewelch unnd usgangnem Mandat nach, ein(e) „Hüßlueche thüegind, damitt sy ire (der Unter-„thanen) Harnisch unnd Gewehr habind, wie söli-„ches Mandat zugipt (d. h. bestiehlt). Sonst dan-„kind mine herren Jnen tres guoten Willens unnd „werdent's in allen sursfallenden Sachen gegen Jnen „samt und sonders beschulden (wohl „scharf ahn-„ben“). Unnd söllind die Böggt zween Räddele ma-„chen, einen im Schloß behalten, den andern haruff „(nach der Stadt) schicken.“

Vom 27. Juni 1598:

„An alle Böggt: Es ist geratten, daß zu sechs „Jaren umb allewegen, wann die uferen Böggt „ufritend (ihr Amt antreten), die Underthanen je-„der Bogtpe dem erwelten Amtmann entgegen „züchen söllind unnd also die Harnisch geschouwet „werden.“